

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und UBS Switzerland AG («UBS»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.

## 1. Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Gebühren (inkl. Guthabengebühren), Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Wahl von UBS umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Die aktuellen Zinssätze, Gebühren und Kommissionen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktmerkblättern. Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter möglich; sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

## 2. Fremdwährungskonti

UBS legt Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungsraums an.

Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen behördlicher Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote), welche die angelegten Vermögenswerte von UBS im Lande der betreffenden Währung, des Währungsraums oder der Anlage treffen sollten. Bei Fremdwährungskonti erfüllt UBS ihre Verpflichtungen am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, indem sie dem Kunden eine Gutschrift bei einer Zweigniederlassung, einer Korrespondenzbank oder der vom Kunden bezeichneten Bank im Lande der Währung verschafft.

## 3. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt UBS rechtzeitig andere Weisungen.

Verfügt der Kunde weder über ein Konto in Schweizer Franken noch über ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung, kann UBS nach ihrer Wahl die Beträge einem Fremdwährungskonto des Kunden gutschreiben oder belasten.

## 4. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Hat UBS Wechsel, Checks und ähnliche Papiere dem Kunden gutgeschrieben, kann sie dem Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Trotzdem verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben, bei UBS.

## 5. Pfand- und Verrechnungsrecht

UBS hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht.

UBS hat für ihre Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig von Fälligkeit und Währung ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber UBS.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne spezielle Sicherheiten.

UBS ist zur freien oder zwangsrechtlichen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

## 6. Legitimationsabrede

Jede Person, die sich mit dem bei UBS deponierten Unterschriftenmuster und/oder mittels eines hierzu separat vereinbarten elektronischen Hilfsmittels gegenüber UBS legitimiert, gilt als ermächtigt, UBS verbindlich Weisungen zu erteilen.

UBS hat dabei die Legitimationsprüfung mit geschäftsüblicher Sorgfalt vorzunehmen. Die eingehenden Weisungen gelten in der Folge als von jener Person erteilt. UBS hat richtig erfüllt, wenn sie diesen Weisungen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs Folge leistet.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit

Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt er Weisungen (Aufträge, Instruktionen), so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrügereien vermindern. Die zur Verfügung gestellten elektronischen Legitimationsmittel (inkl. Passwörter und Codes) hält er geheim, bewahrt sie getrennt voneinander auf und befolgt die Sicherheitsempfehlungen von UBS zu den elektronischen Dienstleistungen/Produkten, um Missbräuche zu verhindern. Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten fest, teilt er diese UBS umgehend mit. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

UBS trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass UBS oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde. Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme/Computer des Kunden übernimmt UBS keine Haftung.

## 7. Handlungsunfähigkeit des Vertreters

Der Kunde hat UBS sofort schriftlich zu informieren, sollte sein Vertreter handlungsunfähig werden. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden, ausser UBS hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

## 8. Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, UBS über seine bei UBS gemeldeten Angaben, z.B. Namen, Adresse, Domizil, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc., auf dem aktuellen Stand zu halten. Mitteilungen von UBS gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie an die letzte von ihm bekannt gegebene Zustelladresse verschickt wurden.

## 9. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration und Zahlung.

## 10. Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, kann UBS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Werden Aufträge (ausgenommen Börsenaufträge) mangelhaft oder zu Unrecht nicht bzw. nicht rechtzeitig ausgeführt und entsteht ein Schaden, haftet UBS für den Zinsausfall.

Droht im Einzelfall ein darüber hinausgehender Schaden, muss der Kunde UBS vorgängig auf diese Gefahr hinweisen, andernfalls trägt er diesen Schaden.

## 11. Beanstandungen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Konto-/Depotauszüge oder andere Mitteilungen von UBS beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert einer von UBS allenfalls angesetzten Frist vorbringen. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

## 12. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

UBS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Dies betrifft insbesondere Verwaltung von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten, Zahlungsverarbeitung, Datenaufbewahrung, IT (Informations- und Datenverarbeitung), Risikomanagement, Compliance, Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling), die interne Anti-Geldwäschereifachstelle

Weitere wichtige Informationen zur Geschäftsbeziehung mit UBS sowie auch Hinweise zu Risiken und regulatorischen Entwicklungen befinden sich auf folgender Internetseite: [www.ubs.com/legalnotices](http://www.ubs.com/legalnotices)

sowie weitere Back- und Middle-Office-Tätigkeiten, welche im Ganzen oder in Teilen ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an konzerninterne oder externe Dienstleistungserbringer übermittelt werden müssen und dass Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermittelt UBS nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen.

### 13. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

UBS untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen («Kundendaten»).

Der Kunde erlaubt UBS, Kundendaten zu Geschäftszwecken an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt zu geben. Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften. **Der Kunde entbindet UBS in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes.** UBS stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kundendaten von UBS zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden dürfen. Dies gilt beispielsweise für Transaktionen mit Auslandsbezug, bei welchen die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen eine Offenlegung erfordern, z.B. gegenüber Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern oder Behörden.

Detaillierte Informationen dazu, wie UBS Personendaten bearbeitet, finden sich in der Datenschutzerklärung von UBS. UBS publiziert die Datenschutzerklärung und sämtliche Änderungen hierzu auf ihrer Internetseite [www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland](http://www.ubs.com/data-privacy-notice-switzerland). Die aktuelle Datenschutzerklärung kann via Kundenberater bezogen werden.

### 14. Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung

Im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere solchen mit Auslandsbezug, z.B. Zahlungen, Handel und Verwahrung von Wertschriften, Derivat- und Fremdwährungsgeschäfte, die UBS für ihre Kunden erbringt, kann die Offenlegung von Daten betreffend diese Transaktionen und Dienstleistungen, den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen, z.B. wirtschaftliche Berechtigte, durch UBS erforderlich sein. Solche Anforderungen können sich aus ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche UBS für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben. **Der Kunde erlaubt UBS im eigenen wie**

**auch im Namen der betroffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen, und unterstützt UBS bei der Erfüllung solcher Anforderungen.** Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass UBS keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat. UBS ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde seine Zustimmung oder Kooperation widerruft oder verweigert.

### 15. Profilbildung und Marketing

UBS ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von UBS und ihren Konzerngesellschaften insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über UBS-Produkte und -Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich deren Bestandteile) und Kundenbedürfnisse.

### 16. Änderungen der Bedingungen

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

### 17. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit UBS einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

### 18. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Der Kunde und UBS können mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Unterlässt der Kunde auch nach einer von UBS angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei UBS hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann UBS die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann UBS mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.